



## Satzung des Wittenburger Sportvereins e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wittenburger Sportverein e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 19243 Wittenburg und **ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigslust unter der Nr. VR 625 eingetragen.**
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die aktive Betätigung der Mitglieder in allen Turn- und Sportarten, die im Verein beheimatet sind, verwirklicht.
- (2) Der Satzungszweck wird außerdem insbesondere verwirklicht durch:
  - a) **die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Fußball, Turnen und Leichtathletik**
  - b) **entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,**
  - c) **die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,**
  - d) **die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,**
  - e) **die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,**
  - f) **die Durchführung von allg. sportorientierten Jugendmaßnahmen,**
  - g) **Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,**
  - h) **die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,**
  - i) **Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.**
  - j) **die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.**

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten sowie Aufwendungen für Porto und Telefon. Die getätigten Ausgaben müssen mit geeigneten Nachweisen belegt werden.
- (6) Der Verein fördert die Aus- und Fortbildung der in seinem Wirkungskreis eingesetzten Personen.

### § 4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (3) Der Verein besteht aus:
  - a) **aktiven Mitgliedern, die sämtliche Angebote des Vereins nutzen können**
  - b) **passiven Mitgliedern, für die die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund steht. Sie können die sportlichen**

Angebote des Vereins nur zu Vereinshöhepunkten, wie den „Wittenburger Fußballtagen“ nutzen.

c) außerordentlichen Mitgliedern, deren Status sich aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als Übungsleiter/in oder Vorstandsmitglied ergibt und die vom Mitgliedsbeitrag befreit sind.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, Tod bzw. Auflösung oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.
- (5) Der Vorstand kann das Mitglied mit einfacher Mehrheit ausschließen, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt.
- (6) Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann erfolgen, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und diese Rückstände trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Der Beschluss über die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis ist durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit zu fassen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu fördern.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen bzw. bestätigt. **Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.**

#### **§ 7 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

- (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

#### **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der erweiterte Vorstand sowie der **Sportjugendtag und das Sportjugendteam der Sportjugend.**

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter der Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt.
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem Vertreter seiner Wahl geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und u. a. zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Entgegennahme des Sach-, Geschäfts- und Kassenberichtes,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
- f) Satzungsänderungen.
- g) **Beschlussfassung über Anträge**

## § 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten / der Präsidentin sowie bis zu sechs weiteren Mitgliedern zusammen. **Eines dieser weiteren Mitglieder ist der/die Vorsitzende des Sportjugendteams im Wittenburger Sportverein e.V..** Die Wahl des Präsidenten erfolgt in einem gesonderten Wahlgang. Die bis zu 6 weiteren Mitglieder können – nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung – im Blockwahlverfahren gewählt werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Haftung des Vorstandes regelt sich nach § 31a BGB.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - die Bildung von Arbeitskreisen,
  - die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
  - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
  - die Vorbereitung und Durchführung des Spielbetriebes.Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Er ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

- Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens ein Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt.
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger kooptieren.
  - (6) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. Beide Formen der Beschlussfassung sind zu archivieren.
  - (7) Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

## **§ 12 Satzungsänderung und Vereinsauflösung**

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen einer einfachen Mehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens 8 Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Sport.
- (4) Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

## **§ 13 Abteilungen**

- (1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- (2) Jede Abteilung benennt einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen.
- (3) Die Abteilungsleiter sind Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- (4) Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

## **§ 14 Vereinsjugend**

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) das Sportjugendteam mit dem/der Vorsitzenden. Er/Sie ist Mitglied des Vorstandes des Vereins und kann älter als 27 Jahre sein.
  - b) der Sportjugendtag
- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von dem Sportjugendtag des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die

Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

### **§ 15 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 26.02.2016 von der Mitgliederversammlung des Wittenburger Sportvereins beschlossen und am 28.02.2018 geändert bzw. neugefasst worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.